

Neue Regulierung für qualifizierte Lebensversicherungen



Seit dem 1. Januar 2024 sind die Teilrevisionen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Aufsichtsverordnung in Kraft. Ab 2025 gelten neue Regelungen für qualifizierte Lebensversicherungen, dies in Anlehnung an das Finanzdienstleistungsgesetz. Lebensversicherer und Versicherungsvermittler müssen diesbezüglich handeln.

Inkrafttreten

Seit dem 1. Januar 2024 stehen das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die dazugehörige Aufsichtsverordnung (AVO) in Kraft. Die Teilrevision bringt neue Bestimmungen zur qualifizierten Lebensversicherung (Art. 39a–39k VAG) und soll damit ein «level playing field» zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) schaffen.

Sachlicher Geltungsbereich

Als qualifizierte Lebensversicherung gelten Lebensversicherungen mit Verlustrisiko im Sparprozess sowie Kapitalisationsgeschäfte (Versicherungszweig A6) und Tontinengeschäfte (Versicherungszweig A7).

Basisinformationsblatt

Lebensversicherer müssen für ihre qualifizierten Produkte ein leicht verständliches Basisinformationsblatt erstellen. Dieses soll dem Versicherungsnehmer Produktvergleiche mit gleichwertigen Lebensversicherungen ermöglichen. Das Basisinformationsblatt muss daher alle hierfür nötigen Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere die Kosten, das Risiko- und Renditeprofil unter Angabe des höchsten Verlusts sowie die Art und Merkmale der Versicherung. Der genaue Inhalt wurde vom Bundesrat in der AVO definiert. Der Lebensversicherer muss diesen regelmässig überprüfen und nachführen. Unterlässt er dies in fahrlässiger Weise, kann er wegen irreführender oder gesetzeswideriger Angaben zivil- oder aufsichtsrechtlich haftbar gemacht werden.

Versicherungsvermittler und Lebensversicherer müssen den Versicherungsnehmern das Basisinformationsblatt bei der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung stellen.

Individuelle Offerte

Nebst dem Basisinformationsblatt müssen Lebensversicherer ihre Versicherungsnehmer über die angebotenen Produktvarianten und produktspezifische Merkmale informieren. Dazu gehört auch die individualisierte Beispielrechnung, deren Anforderungen die AVO regelt.

Werbung

Wirbt der Lebensversicherer oder Vermittler für die qualifizierte Lebensversicherung, so muss diese klar als Werbung erkennbar sein (z. B. mit einem Hinweis). Als Werbung gilt jede an den Versicherungsnehmer gerichtete Kommunikation, die auf bestimmte qualifizierte Lebensversicherungen aufmerksam machen soll. Solche Werbungen müssen zudem auf das entsprechende Basisinformationsblatt hinweisen und damit übereinstimmen.

Angemessenheitsprüfung

Vor Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung müssen sich Lebensversicherer oder Versicherungsvermittler über die Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers informieren und prüfen, ob die zu empfehlende Lebensversicherung individuell angemessen ist. Es ist insbesondere die finanzielle Tragbarkeit, die Risikogerechtigkeit sowie die Vereinbarkeit der Laufzeit mit der individuellen Lebenssituation und den Anlagezielen zu prüfen. Handelt der Versicherungsnehmer durch eine bevollmächtigte Person, so erfolgt die Angemessenheitsprüfung auf Basis der Kenntnisse und Erfahrung derselben.

Erscheint eine Lebensversicherung nach dieser Prüfung als unangemessen, so hat der Versicherungsvermittler oder der Lebensversicherer den Versicherungsnehmer vom Vertrags-

schluss abzuraten. Allfällige Kenntnis- oder Erfahrungslücken können durch Aufklärung kompensiert werden. Kann eine Angemessenheitsprüfung aufgrund mangelnder Informationen nicht durchgeführt werden, so muss dies dem Versicherungsnehmer mitgeteilt werden.

Die Pflicht zur Angemessenheitsprüfung wird bei den Fällen, in welchen der Abschluss auf Veranlassung des Versicherungsnehmers («reverse solicitation») und ohne persönliche Beratung erfolgt («execution-only»), aufgehoben.

Dokumentation und Rechenschaft

Versicherungsvermittler und Lebensversicherer müssen dokumentieren, welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde, welche Kenntnisse und Erfahrungen erhoben wurden und ob auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet oder von einem Vertragsschluss abgesehen wurde. Diese Dokumentation müssen dem Versicherungsnehmer auf Anfrage innert zehn Arbeitstagen ausgehändigt werden.

Offenlegung von Entschädigungen

Lebensversicherer müssen von Dritten angenommene Entschädigungen im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen dem Versicherungsnehmer offenlegen. Entschädigungen, welche dem Versicherungsnehmer nicht weitergegeben werden (z. B. nicht monetäre Entschädigungen) muss der Lebensversicherer als Interessenkonflikt offenlegen.

Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen zur qualifizierten Lebensversicherung treten am 1. Januar 2025 in Kraft, wobei gewisse Übergangsfristen gelten. Angesichts des Umsetzungsaufwands empfehlen wir, rasch zu handeln.

Wie KPMG die Versicherungsbranche unterstützt

Die neue Aufsicht über qualifizierte Lebensversicherungen löst sowohl bei den Vermittlern als auch bei den Lebensversicherern erheblichen Anpassungsbedarf aus. Wir beraten und unterstützen Sie für eine nachhaltige, aber pragmatische Umsetzung dieser neuen Anforderungen.

Unser Angebot

- Unkomplizierte Beantwortung von Verständnis- und Implementierungsfragen
- Reviews oder Erstellung einzelner Arbeitsprodukte (z.B. Weisungen und Formulare)
- Readiness-Checks
- Schulungen von Mitarbeitenden und Führungsgremien
- Entwicklung und Umsetzung von Implementierungsplänen und -projekten
- Unterstützung im Austausch mit der FINMA
- Post-Implementierungs-Assessments

Kontakt

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

[kpmg.ch](https://www.kpmg.ch)



Alexander Lacher

Partner, Financial Services,
Insurance Regulatory &
Compliance

+41 58 249 33 66
alacher@kpmg.com



Thierry Huber

Senior Manager,
Insurance Regulatory &
Compliance

+41 58 249 37 94
thierryhuber@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neue Regulierung für qualifizierte Lebensversicherungen